

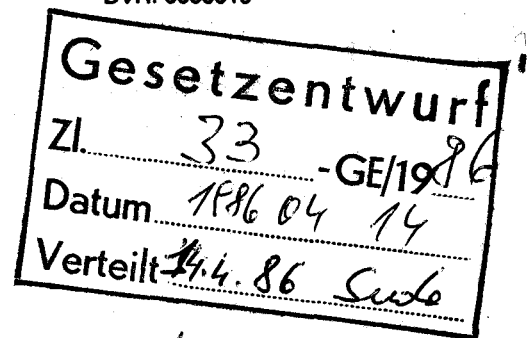


REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921 020/1-II/A/1/86

Beamtendienstrechtsgesetz 1979;  
Entwurf einer BDG-Novelle 1986;  
Begutachtungsverfahren



An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
den Österreichischen Arbeiterkammertag  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

*H. Atzwanger*

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer BDG-Novelle 1986 sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

5. Mai 1986

(7. April 1986)

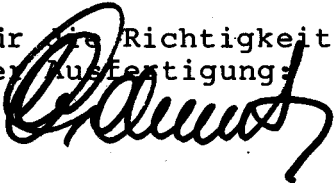
- 2 -

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

7. April 1986  
Für den Bundesminister:  
iV Böhm

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Böhm', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

E n t w u r f

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1986, mit dem das  
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird  
(BDG-Novelle 1986)

---

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, wird wie folgt  
geändert:

1. Anlage 1 Z 6.5 lit. b lautet:

"b) Schiffsführer von Motorschiffen ausschließlich in der  
Betriebsbauleitung, die erfolgreiche Ablegung der  
Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis  
zu 30 m über alles, der Besitz eines gültigen  
Schiffsführerpatentes für die gesamte österreichische  
Donaustrecke und jedenfalls die Unterstellung eines  
Alleinmaschinisten;"

2. Anlage 1 Z 7.5 lit. b sublit. aa lautet:

"aa) Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche  
Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit  
einer Länge bis zu 30 m über alles und der Besitz eines  
gültigen Schiffsführerpatentes für die Strecke der  
betreffenden Strombauleitung einschließlich der  
benachbarten Strombauleitung im Ober- und  
Unterliegerbereich;"

- 2 -

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

- 3 -

VORBLATTProblem:

Die geltende Einstufungsregelung der Schiffsführer in der Wasserbauverwaltung richtet sich primär nach der Motorenleistung der geführten Schiffe und zu wenig nach den unterschiedlichen Anforderungen des Arbeitsplatzes.

Ziel:

Den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechende Einstufung.

Inhalt:

Unterscheidung zwischen ständiger Verwendung als Schiffsführer bei der Betriebsbauleitung mit mindestens einem unterstellten Alleinmaschinisten auf der gesamten österreichischen Strecke der Donau einerseits und sonstigen Verwendungen als Schiffsführer andererseits.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Kosten der Neuregelung betragen etwa 0,02 Millionen Schilling je Kalenderjahr.

## E r l ä u t e r u n g e n

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

### Zu Art. I Z 1 und 2:

Die Schiffsführer der Wasserbauverwaltung sind derzeit je nach Motorenstärke der geführten Schiffe in die Verwendungsgruppe P 1 oder P 2 eingestuft. Eingetretene technische Änderungen lassen dieses Einstufungskriterium als immer weniger bedeutsam erscheinen. Wichtiger ist die Unterscheidung nach den beiden in Betracht kommenden Verwendungsarten:

1. Schiffsführer bei der Betriebsbauleitung. Diese werden ausnahmslos ganzjährig als Schiffsführer verwendet. Art und Anzahl des ihnen unterstehenden Personals variieren je nach Einsatzauftrag erheblich, es ist dem Schiffsführer aber jedenfalls ein Alleinmaschinist untergeordnet, der je nach Motorenleistung des Schiffes in die Verwendungsgruppe P 1 oder P 2 eingestuft ist. Neben der Führung von Verbänden haben die Schiffsführer der Betriebsbauleitung auch alle schwimmenden Großgeräte der Wasserbauverwaltung zu bugsieren und über die gesamte österreichische Strecke der Donau zu führen. Für sie ist eine Einstufung in die Verwendungsgruppe P 1 gerechtfertigt.
2. Schiffsführer bei den Strombauleitungen. Diese Verwendung wird nicht in allen Fällen ständig ausgeübt, das Ausmaß schwankt vielmehr von 55 vH bis 100 vH der Gesamtjahresbeschäftigung. Den Schiffsführern der Strombauleitungsboote ist ein Maschinist oder ein Matrose der Verwendungsgruppen P 3 bis P 5 bzw. Entlohnungsgruppen p 3 bis p 5 unterstellt. Der Schiffsbetrieb bei den Strombauleitungen wird überwiegend als Solofahrt auf einer bestimmten Teilstrecke der Donau abgewickelt. Beistellfahrten mit kleinerem Gerät und Fahrten mit kleinen

- 5 -

Verbänden werden fallweise durchgeführt, bilden aber die Ausnahme. Für diese Schiffsführer ist eine Einstufung in die Verwendungsgruppe P 2 vorzusehen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

